

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 2 = H. 3/4, 1820, S. 113 - 116

Preußische Juristische Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

III.

Preussische juristische Literatur.

1.

Commentar zu den Creditgesetzen des Preussischen Staats praktischen Theils in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange. Ein Handbuch für praktische Juristen. Erster Band, enthaltend die Lehre von Arresten, Exekutionen, Tax- und Subhastationen, Moratorien, Behandlung der Gläubiger und Güterabtretung, von M. C. F. W. Grävell, Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts-Assessor. Berlin 1813, bei Friedrich Maurer. 383 S. gr. 8.

Das Verdienstliche der systematischen Zusammenstellung unsrer Gesetze über einen, so wichtigen, von einer Reihe, der Natur der Sache nach durch Zeitverhältnisse oft modificirter, Gesetze bestimmten, Gegenstand, ist eben so wenig zweifelhaft, als des Verfassers Beruf und Fähigkeit zu Arbeiten dieser Art. Der Verfasser hat durch diese gelungene Arbeit dem Rechtsgelehrten vom Fach, so wie einem jeden Geschäftsmann, ja dem ganzen, an den Gegenständen dieses Werkes interessirten — gegenwärtig leider! so zahlreichen — Publikum ein sehr angenehmes Geschenk gemacht. Den Inhalt desselben giebt der Titel

selbst so vollständig an, daß es der nähern Bezeichnung desselben nicht bedarf; die Ausführung ist, nach Rezensentens Erachtens, sehr zweckmäßig und, wie Rezensent nach der, bei einzelnen Abschnitten angestellten, genauen Revision glaubt, mit vollständiger Benutzung der Quellen ausgefallen, und allenthalben zeigt sich der denkende, mit dem Gegenstand seiner Arbeit vertraute, Rechtsgelehrte. Der Wunsch, daß der zweite Theil bald erscheinen möge, ist daher gegründet. Die Vorrede enthält sehr richtige Bemerkungen über den Werth der einzelnen Rescripte des Königl. Justizministeriums, aus deren Vergleichung der Verfasser (Vorrede S. XXV.) das Resultat abgezogen hat, „daß sie in den ersten Jahren größtentheils nur formelle Anordnungen über den Geschäftsgang, hernach aber von Jahr zu Jahr, bis zum Jahre 1810, immer mehr materielle Entscheidungen, von da an aber deren wieder weniger betroffen haben.“

R.

2.

Sammlung der über die Königl. Preuß. Stempelgesetze vom 20. Nov. 1810, 27. Juni und 5. Sept. 1811 ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen bis zum 1. Februar 1814 einschließlich. Berlin, bei Decker. 56 S. 8.

Diese, von Herrn Geheimen Regierungsrath Pochhammer herausgegebene, Sammlung aller, das neue Stempelgesetz erläuternden, einzelnen Bestimmungen der höhern Staatsbehörden ist aus den Akten des Finanz-

ministeriums geschöpft und nach der Folge des Stempel-
 edicts geordnet. Sie verbindet mit ihrem materiellen
 Werth auch das Verdienst, daß ihr Ertrag zum Besten
 verwundeter vaterländischer Krieger verwandt werden
 soll. R.

3.

Vermischte Abhandlungen aus dem Gebiete
 des Staatsrechts, der Staatswirthschaft
 und der Finanzkunst. Mit Rücksicht auf den
 Geist der neuern Preussischen Gesetzgebung
 von D. Wehnert. Erster Band, Berlin 1814,
 bei Nicolai. 138 S. 8.

Wenn gleich diese Abhandlungen des Verfassers (der
 bereits durch frühere staatswissenschaftliche Schriften vor-
 theilhaft bekannt und jetzt bei der Kurmärkischen Re-
 gierung als Referendar angestellt ist) eigentlich den
 Staatswissenschaften angehören; so interessirt ihr Gegen-
 stand doch auch den Rechtsgelehrten und, bei der vom Ver-
 fasser auf die Preussische Gesetzgebung überall genommenen
 Rücksicht, besonders den einheimischen Rechtsgelehrten, zu
 sehr, als daß er sie nicht mit Interesse lesen sollte. Sie
 sind folgende: I. Reflexionen über die allmäh-
 lige Ausbildung der heutigen Finanzverfas-
 sungen und über das Bedürfniß fortschreiten-
 der Verbesserungen in der Staatsverwal-
 tung; ein historisch-staatsrechtlicher Entwurf.
 II. Vergleichende Beurtheilung der verschie-
 denen Benutzungs-Methoden der Domainen,
 durch Administration, Zeitpacht oder Erb-

pacht. III. Ideen über die Dismembration oder Parcellirung großer Landgüter. IV. Grundsätze über den Verkauf der Domainen und Bedingungen eines zweckmäßigen Verfahrens bei der Veräußerung. Rec. wünscht, daß diese, nach Materie und Form interessanten, das Talent und die Kenntnisse ihres Verfassers bezeugenden, Abhandlungen fortgesetzt werden mögen.

R.

4.

Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlesien, unternommen in den Jahren 1810, 1811 und 1812, von D. Johann Gustav Büsching, Königl. Archivar zu Breslau. Erster Band, mit einem Anhange, worin vermischte Aufsätze, Schlesien betreffend. Breslau bei W. G. Korn 1813. 533 S. 8.

Auch diese Schrift hat kein unmittelbares, allein doch ein großes mittelbares Interesse für die Rechtswissenschaft, weil sie die, zu derselben in hülfswissenschaftlichem Verhältnisse stehende, Kenntniß schlesischer Urkunden betrifft. Rec. wünscht, daß der thätige Verfasser auf die, in Schlesien allerdings noch vorhandenen, wichtigen urkundlichen Schätze für das Privatrecht Rücksicht nehmen, und auch in andern Provinzen des Staats hierir. Nachfolger finden möge. In keinem Staate ist den Denkmählern der Vorzeit, in Beziehung auf das Privatrecht so wenig, als im Preussischen (Schlesien abgerechnet) nachgespürt und daher eine reichhaltige Ausbeute noch zu erwarten; namentlich ist, nach Rezensentens fester